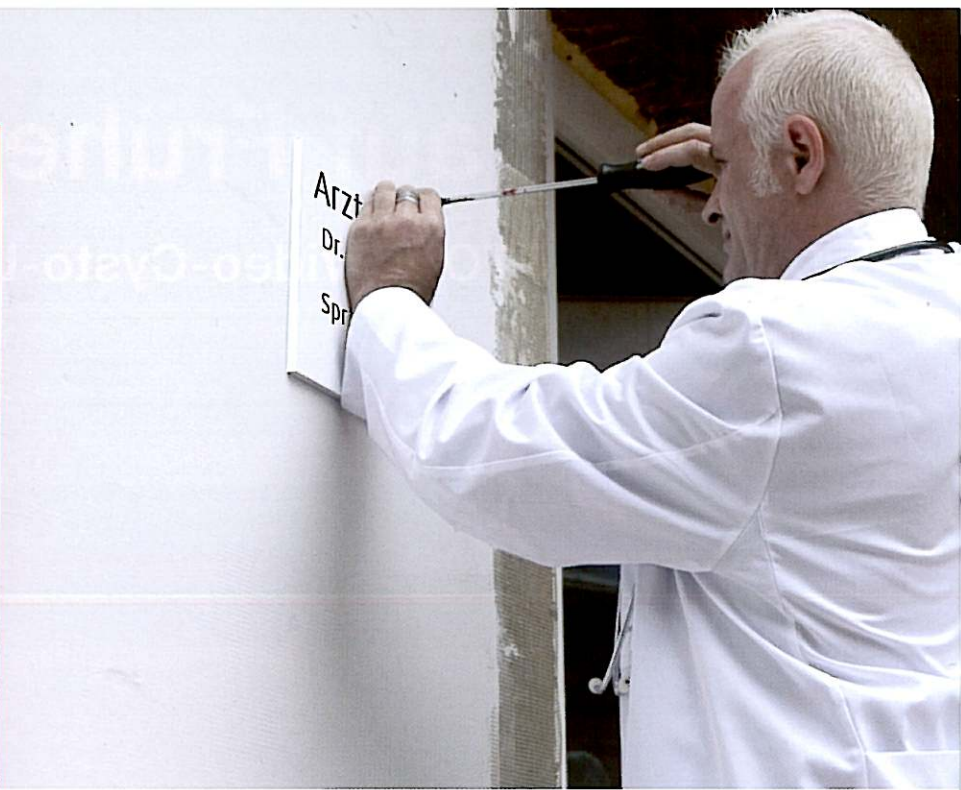


# Help yourself

Der Weg zur Selbständigkeit, steuerliche Fragen und der ganz normale Behördenwahnsinn – manchmal weiß man einfach nicht ob man alles richtig macht. UR Urology geht diesen Themen auf den Grund, damit Sie umfassend informiert sind und stets das Beste für sich rausholen!



## Arzt und Selbständigkeit

von Martina Veen

Praxis - how to do.

Arzt und Selbstständigkeit

Steuer-Tipps

Leasen oder Finanzieren -  
( k ) eine steuerliche Frage

Die andauernde Finanzkrise, vor allem bei den gesetzlichen Krankenkassen, mindert heute die Aufstiegs- und Verdienstchancen angestellter Ärzte erheblich. Der Sparkurs zwingt zudem die Kliniken, die Zahl ihrer Betten weiter zu reduzieren. Die Perspektiven für Krankenhausärzte sind folglich nicht sehr gut, so dass die Selbständigkeit eine interessante Alternative darstellt. Eine Praxisgründung ist ein Schritt mit weitreichenden Folgen, welche im Vorfeld meist kaum abgesehen werden können. Auf finanzieller, wirtschaftlicher, rechtlicher und natürlich auch medizinischer Seite müssen viele Faktoren bedacht und berücksichtigt werden, die für eine Existenzgründung von Bedeutung sind. Die sorgfältige Planung und Abwägung der einzelnen Gründungsparameter ist daher unabdingbar.

### Neugründung oder Übernahme einer Praxis?

Ein Arzt, der eine Niederlassung plant, kann eine Praxis entweder neu gründen oder eine bereits bestehende Praxis übernehmen. Heutzutage sind Neugründungen allerdings sehr selten geworden, da die meisten Gebiete zulassungsbeschränkt sind und das Gesundheitsstrukturgesetz Neugründungen nur noch in unterversorgten Bereichen zulässt. Die jeweiligen Vor- und Nachteile einer Praxisübernahme oder Neugründung sollte daher jeder Arzt genau abwägen.

### Die Praxisneugründung

Ein klarer Vorteil bei einer Praxisneugründung ist, dass man den Standort seiner Praxis, unter den Einschränk-



kungen des Gesundheitsstrukturgesetzes, nach eigenem Belieben wählen kann. Auch die Planung und Einrichtung erfolgt nach den Vorstellungen des Praxisgründers, ebenso wie die Wahl der medizinischen Ausstattung und die damit verbundene Höhe der Investitionen. Alle Praxisabläufe können nach eigenen Vorstellungen gestaltet werden.

Die Herausforderungen, welche der Praxisneugründer im Gegensatz zum Praxisübernehmer zu meistern hat, liegen in der längeren Anlaufzeit und den höheren Anlaufkosten durch den Aufbau eines eigenen Patientenstammes. Auch die Einarbeitung des Personals und die Bekanntmachung der Praxis fordern zu Beginn Geld, Schweiß und Mühe. Finanzielle Engpässe drohen, da es noch keine Abschlagszahlungen auf einer vordefinierten Basisgröße gibt. Dazu ist das Investitionsvolumen zu Beginn hoch, was mit hohem Finanzierungsaufwand verbunden ist und dadurch die Fremdfinanzierungsbedingungen erschweren kann.

### Die Praxisübernahme

Eine Praxisübernahme ist bedeutend einfacher und auf jeden Fall risikoärmer. Die Praxis hat schon einen festen Patientenstamm, bestehende Kontakte zu Ärzten in der Nachbarschaft, das Personal kennt sich aus und ist ein eingespieltes Team. Der Umsatzverlust durch das „Abwandern“ einiger Patienten nach dem Wechsel ist kalkulierbar. Ein entscheidender Vorteil ist, dass man sich bei einer Praxisübernahme die ungefähr zu erwartenden Umsätze anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) der letzten Jahre bereits im Vorfeld ausrechnen kann. Das vereinfacht die Fremdfinanzierung über den Kreditantrag bei einer Bank.

Natürlich gibt es auch Nachteile: Der Kaufpreis für eine Praxis errechnet sich nicht nur über den materiellen Wert der Einrichtung und Geräte, sondern besteht zum Beispiel auch aus einer Zahlung für den zu übernehmenden Patientenstamm. Dies ist der so genannte „Goodwill“, der für den immateriellen Wert (Patientenstamm) gezahlt wird. Weiterhin entspricht die Ausstattung und Einrichtung der Praxis möglicherweise nicht den Vorstellungen des Übernehmers. Wenn er deswegen zu viele Neuanschaffungen tätigt, bereits einen hohen Kaufpreis für die Praxis gezahlt hat und dann feststellt, dass der Umsatz durch fehlende Erweiterungsmöglichkeiten nicht gesteigert werden kann, können ernsthafte Probleme entstehen.

### Steuerliche Gesichtspunkte

Auch aus steuerlicher Sicht sind bezüglich der Grundsatzzentscheidungen einige Dinge zu beachten.

Im Rahmen einer Praxisneugründung sind die anstehenden Investitionen in aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter wie medizinische Geräte, Praxiseinrichtung etc. und steuerlich sofort abziehbaren Aufwand, z.B. Renovierungsmaßnahmen in den Praxisräumen, zu unterteilen. Die aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgü-

ter sind in ein so genanntes Abschreibungsverzeichnis aufzunehmen und werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer im Jahr der Anschaffung und den Folgejahren als „Absetzungen für Abnutzungen (AfA)“ steuerlich geltend gemacht. Für die Ermittlung der steuerlich anerkannten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer stehen amtliche „AfA-Tabellen“ zur Verfügung. Bei umfangreichen Umbauten und Renovierungsmaßnahmen kann steuerlich ein so genannter Mietereinbau, bzw. -umbau, entstehen, der ebenfalls aktiviert werden muss und schlimmstenfalls zusammen mit dem Gebäude über eine Nutzungsdauer von bis zu 33 Jahren abzuschreiben ist.

Bei der Übernahme einer Praxis muss der gesamte Kaufpreis für die Praxis auf die erworbenen materiellen Wirtschaftsgüter (medizinische Geräte, Praxiseinrichtung etc.) sowie das immaterielle Vermögen, insbesondere den „Goodwill“, aufgeteilt werden.

Idealerweise enthält bereits der Kaufvertrag eine entsprechende Aufteilung auf Basis der Wertbeurteilung. Ist dies nicht der Fall, ist die Aufteilung auf dem Wege einer Schätzung vorzunehmen. Da eine Aufteilung auf alle einzelnen Wirtschaftsgüter meist zu Problemen führt, wird es nicht beanstandet, wenn hier der Anteil einzelner Wirtschaftsgüter geschätzt wird, bzw. die Wirtschaftsgüter zu Gruppen zusammengefasst werden.

Für die meist gebrauchten materiellen Wirtschaftsgüter sind die Abschreibungen anhand der so genannten Restnutzungsdauer zu ermitteln, die ebenfalls unter Berücksichtigung von Alter und Zustand der Güter pauschal geschätzt werden können. Die Anschaffungskosten für den Praxis-Goodwill sind bei einer Einzelpraxis über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren steuerlich über Abschreibungen geltend zu machen.

Seit einigen Jahren vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass beim Erwerb einer Vertragsarzt-Praxis unter Übernahme der Zulassung ein Teil des Kaufpreises auf den Erwerb der Zulassung entfällt und dadurch ein gesondertes, nicht abschreibbares Wirtschaftsgut entsteht: die „Vertragsarztzulassung“. Diese Auffassung ist strittig und es gibt entsprechend ein anhängiges Verfahren vor dem Bundesfinanzhof, dessen Ergebnis jedoch noch aussteht (BFH, VIII R 13/08). Dieser Sachverhalt sollte in die Übernahmeplanungen einbezogen werden. Auf keinen Fall sollte in den Praxiskaufverträgen für die Vertragsarztzulassung ein gesonderter Kaufpreis ausgewiesen werden. Die Vertragsarztzulassung ist ein öffentlich-rechtlicher Status und als solcher nicht veräußerbar. Ein Kaufvertrag hierüber wäre daher zivilrechtlich nichtig.

Egal ob eine Neugründung oder eine Übernahme geplant ist, es sollte stets ein steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Berater hinzugezogen werden, um möglichst alle Risiken und Chancen zu kennen.